

Allergnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

No. 42. Sonnabend, den 11. August 1821.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Se. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, haben für nöthig gefunden, durch eine Verordnung der hohen Landes-Regierung d. d. Dresden am 7. Juni 1821, welche auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses, ingleichen an den Stadthoren angeschlagen ist, darüber:

Ob ein Ehemann die zu dem beweglichen Einbringen seiner Ehefrau gehörenden Gelder und andere Sachen, ohne ihre Zuziehung, in Empfang nehmen und darüber quittiren möge?

folgende gesetzliche Bestimmung zu treffen.

Den Ehemännern soll zwar ferner verstattet bleiben, Zinsen und andere Nutzungen von dem Einbringen ihrer Eheweiber an Dotal- und Paraphernal-Vermögen, die während der Ehe zahlbar oder fällig worden sind, für sich allein in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Dagegen soll bei erfolglicher Auszahlung der in solchem Einbringen beiderlei Art begriffenen Hauptstämme, so wie bei der Ausantwortung anderer dahin gehöriger Sachen, und der Nachberichtigung der vor der Ehe fällig gewesenem Zinsen und Nutzungen, zu völliger Befreiung des Schuldners für undin erforderlich seyn, daß auch die Einwilligung der Ehefrau in die von dem Ehemanne geschehende Erhebung oder Empfangnahme, durch Mitunterschrift der Quittung, oder auf andere glaubhafte Art dargethan sey.

Es beschränkt sich jedoch die Nothwendigkeit dieser Einwilligung der Ehefrau auf den Fall, da in einer über die Verbindlichkeit zur Zahlung oder Ausantwortung ausgestellten Urkunde, die Ehefrau oder die Person, deren Rechte auf sie übergegangen sind, als Gläubigerin, oder als die zum Empfang berechtigte Person benannt ist.

Leipzig am 16. Juli 1821.

(L. S.) Der Stadtmagistrat zu Leipzig.